

Zuschuss für den persönlichen Schulbedarf durch das Bildungspaket



Dresden.
Dresdener

ar **de** en fa ru ti

1. Was wird gefördert?

Hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler erhalten einen Zuschuss für den persönlichen Schulbedarf. Dieser beinhaltet neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie zum Beispiel Füller, Malstifte, Zirkel, Geometriedreieck, Taschenrechner, Hefte und Radiergummi.

2. Wer wird gefördert?

Den Zuschuss erhalten **hilfebedürftige** Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und unter 25 Jahre alt sind. Den Zuschuss für den persönlichen Schulbedarf erhalten Sie, wenn Sie:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe nach dem 3./4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bekommen oder
- wenn Sie nur wegen der Leistungen des Bildungspakets hilfebedürftig nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG werden.

Fragen Sie im Jobcenter oder beim Sozialamt nach, wenn Sie nicht wissen, ob für Sie oder Ihr Kind ein Anspruch auf eine der genannten Sozialleistungen besteht.

3. Ist ein Antrag erforderlich? Werden Nachweise benötigt?

Dies hängt von der unter 2. genannten Sozialleistung (siehe oben) ab:

Wer Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, erhält den Zuschuss automatisch.

Wer Wohngeld oder Kinderzuschlag erhält, muss ein gesondertes Formular beim Sozialamt einreichen. In diesen Fällen fügen Sie bitte zur Einschulung Ihres Kindes und ab einem Alter des Kindes von 15 Jahren dem Antrag eine Schulbescheinigung bei. Weiterhin wird der Wohngeldbescheid oder Kinderzuschlagsbescheid benötigt, um einen Anspruch prüfen zu können.

Das Formular erhalten Sie bei der unter 5. genannten Stelle und im Internet unter www.dresden.de/bildungspaket

4. Wie wird der Zuschuss bezahlt?

Empfangende von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Wohngeld und Kinderzuschlag erhalten einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid wird der persönliche Schulbedarf pauschal gemäß der gesetzlichen Höhe bewilligt.

Beziehen Sie ausschließlich Wohngeld und/oder Kinderzuschlag, ist zu beachten, dass der persönliche Schulbedarf nur ausgezahlt werden kann, wenn der Wohngeldbescheid oder der Kinderzuschlagsbescheid die Monate August bzw. Februar in der Bewilligungsdauer mit umfasst.

Der Bedarf wird immer nur für einen bestimmten Zeitraum festgestellt (Bewilligungsabschnitt). Im Anschluss muss der Bezug einer unter 2. genannten Leistung erneut nachgewiesen werden.

5. Wo können Sie die Unterlagen einreichen? Wer beantwortet Ihre Fragen?

Bei einer erstmaligen Antragstellung können Sie sich im Jobcenter oder Sozialamt Dresden persönlich beraten lassen. Wenn Sie oder Ihr Kind bereits Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, beantragen Sie den Zuschuss bitte:

- **im Jobcenter Dresden**, wenn Sie Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II beziehen.

Adresse: Budapester Str. 30, 01069 Dresden

Telefon: 0351 4 75 17 30

Fax: 0351 47 54 10 37 85

E-Mail: Jobcenter-Dresden.BuT@jobcenter-ge.de

Internet: www.dresden.de/jobcenter

- **im Sozialamt Dresden**, bei Bezug von Wohngeld (WoGG), Kinderzuschlag (BKGG) oder Asylbewerberleistungen (AsylbLG):

Adresse: Junghansstr. 2, 01277 Dresden

Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Telefon: Die telefonische Erreichbarkeit finden Sie in allen Schreiben des Sozialamtes in der obenstehenden Bearbeitungszeile.

Fax: 0351 4 88 12 03

E-Mail: bildungspaket@dresden.de

Internet: www.dresden.de/bildungspaket

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Oktober 2021